## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 22. April 1980

15. Stück

17. Verordnung: Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien; Abänderung (Bestattertarif 1980).

## Preis in Schiffing 17. Tarifpost Arbeitsleisung Verordnung des Landeshauptmannes von III. Überführung im Inland Wien vom 20, März 1980 betreffend die Ab-5 Einsatz eines Glaswagens pro änderung des Höchsttarifes für das Bestatter-Fahrkilometer ...... gewerbe in Wien (Bestattertarif 1980) Einsatz eines Fourgons pro Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung Fahrkilometer ..... 12,-1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch 7 Einsatz eines Blumenwagens Bundesgesetz BGBl. Nr. 66/1979, wird verordpro Fahrkilometer ...... 22,---Die Verordnung des Landeshauptmannes von IV. Aufbahrung in den Wiener Wien vom 17. August 1976 betreffend den Friedhöfen und Feuerhallen Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien, Beistellung einer Aufbahrung LGBl. für Wien Nr. 21, in der Fassung der Ver-ordnung LGBl. für Wien Nr. 34/1976, wird wie 9 Beistellung einer Aufbahrung folgt geändert: nach zweiter Klasse ......... 1334,-Der Tarif (Anlage 1) hat zu lauten: Beistellung einer Aufbahrung 10 Preis in Parificost Arbeitaleistung nach dritter Klasse ...... 431,-I. Versargen Beistellung einer Aufbahrung 11 nach vierter Klasse ...... 95,-Sargzustellung ...... 12 Beistellung einer Urnenauf-Sanitäre Vorkehrungen bahrung ..... 62,a) Angurten eines Verstorbenen ................ V. Kondukt in den Wiener b) Verkitten und Verschrau-Friedhöfen und Feuerhallen ben eines Sarges ...... 48,---13 Beistellung eines Konduktglasc) Verlöten eines Sarges .... 154,wagens . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1782,--14 Beistellung eines Blumenwagens 614,-II. Abholung im Wiener Stadtgebiet VI. Besorgungsspesen Einsatz eines Glaswagens ein-15 Besorgungsspesen ...... 195, schließlich des erforderlichen Für den Landeshauptmann: Einsatz eines Fourgons ein-Veleta schließlich des erforderlichen Amtsführender Stadtrat